

Richtlinie
der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die
Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des
Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die Stadt Bergen auf Rügen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend des in 7.2. festgelegten Bewilligungsverfahrens.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Bergen auf Rügen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck unter Nummer 2 zuzuordnen sind und noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

4.2 Zuwendungen können bewilligt werden für Vorhaben, bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen.

4.3 Förderfähig sind Kosten, die nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Veranstaltung stehen und nach Veranstaltungsende nicht beim Antragsteller verbleiben. Nicht förderfähig sind Investitionen, Werterhaltungen an und in Gebäuden und baulichen Anlagen, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie ein Personalkostenzuschuss.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Veranstaltungsförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Die maximale Förderung pro Veranstaltung oder Antragsteller beträgt 10 % der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 6.2** Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 6.3** Der Zuwendungsempfänger hat im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen. Hierfür ist ein Sponsoringvertrag abzuschließen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1** Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Die Anträge sind bis zum 30. Juni für Vorhaben des laufenden Jahres einzureichen. Die einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes sind durch abgeforderte Kalkulationen und Angebote zu belegen.
- 7.1.2** Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung innerhalb von 14 Tagen erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.
- 7.1.3** Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf die öffentliche Veranstaltung ergeben, sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1** Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- 7.2.2** Der Europa- und Kulturausschuss der Stadtvertretung Bergen auf Rügen berät über die Zuwendung und gibt eine Empfehlung für den Hauptausschuss ab. Dazu erstellen die Mitglieder dieses Ausschusses im Vorfeld eine Prioritätenliste. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Hauptausschuss.
- 7.2.3** Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde und des Abschlusses des Sponsoringvertrages.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1** Der Zuwendungsempfänger hat bei der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 spätestens 4 Wochen nach der

Veranstaltung einzureichen. Die Verwendung der Zuwendung erfolgt in Form eines Sachberichts und einer Kostenaufstellung unter Beifügung von Belegen im Original. Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7.4.2 Ist die beantragte Veranstaltung nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 29. Dezember 2021



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

